



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Rechtliche Fragen zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Aufgrund der unlängst neu eröffneten Hauptstadtrepräsentanz der **Scientology-Organisation** werden Stimmen lauter, die eine erneute Überwachung der Organisation durch den Berliner Verfassungsschutz fordern.

Das Verwaltungsgericht Berlin untersagte im Jahr 2001 dem Berliner Verfassungsschutz die Fortsetzung der Überwachung mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Der Verfassungsschutz hatte nach vierjähriger Beobachtung keine Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Tendenzen der Organisation vorweisen können. Ähnlich urteilte auch das Obergerverwaltungsgericht (OVG) des Saarlandes im Jahr 2005. Die Verfassungsschutzbehörden beider Länder stellten die nachrichtendienstliche Überwachung daraufhin ein. Eine **Wiederaufnahme** der **Überwachung** in Berlin wäre nur bei Vorliegen neuer Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Bestrebungen der Scientology-Organisation möglich.

Ausweislich der Verfassungsschutzberichte der 16 Bundesländer wurde die Scientology-Organisation zwischen 2001 und 2005 in mindestens 11 Bundesländern vom **Verfassungsschutz beobachtet**: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Im Jahr 2005 als aktuellstem Berichtszeitraum sind die Verfassungsschutzbehörden in 7 Bundesländern betreffend Scientology aktiv gewesen.

Die 1997 von der Innenministerkonferenz beschlossene bundesweite Überwachung durch das **Bundesamt für Verfassungsschutz** hat das Verwaltungsgericht Köln im Jahr 2004 als **rechtmäßig** eingestuft; über die Berufung hat das OVG Münster noch nicht entschieden. Der verfassungsrechtliche Status soll nach Auffassung der Verwaltungsgerichte für die Rechtmäßigkeit der Überwachung durch den Verfassungsschutz irrelevant sein.

Viele andere einfachgesetzliche Fragen hängen hingegen grundsätzlich von der Frage ab, ob eine Vereinigung eine **Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft** ist oder nicht. Dies gilt beispielsweise für das Steuerrecht oder das Vereinsrecht. Die Abgrenzung zwischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und sonstigen Vereinigungen beschäftigt Gerichte und Behörden seit Jahrzehnten.

Das Grundgesetz garantiert in **Art. 4 Abs. 1 und 2 GG** die Glaubens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit als einheitliches Grundrecht. Jeder Mensch kann sich eine subjektive Überzeugung in Bezug auf Glauben, Religion und Weltanschauung bilden. Zudem schützt Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht nur die individuelle Freiheit, sondern auch die kollektive Ausübung.

Speziell bei der Scientology-Organisation ist strittig, ob Art. 4 Abs. 1 und 2 GG einschlägig ist. Die Scientology-Organisation bezeichnet sich als „Kirche“ bzw. „Religionsgemeinschaft“. Eine Vereinigung wird jedoch nicht dadurch, dass sie sich selbst als Religionsgemeinschaft definiert, auch als solche anerkannt. Vielmehr muss sie in ihrem äußeren Erscheinungsbild, ihrem geistigen Gehalt und ihrem dauerhaften Handeln religiös oder weltanschaulich geprägt sein.

Hintergrund des Streits sind im Wesentlichen zwei Problemkreise: Umstritten ist, ob es sich bei den scientologischen Lehren um Glauben, Religion bzw. Weltanschauung handelt. Und fraglich ist, ob die Scientology-Lehren von der Organisation nur als Vorwand für eine ausschließlich wirtschaftliche Zielsetzung benutzt werden. Dies würde nach überwiegender Auffassung zum Ausschluss des Schutzes durch Art. 4 GG führen.

Die **Gerichte** haben die Frage bislang **nicht abschließend** geklärt. Das **Bundesarbeitsgericht** (BAG) hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 die Auffassung vertreten, dass Scientology **keine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft** sei, dies im Jahr 2003 jedoch offen gelassen.

Der Bundesgerichtshof für Zivilsachen hat sich explizit noch nicht zu dieser Frage erklärt, in einer Entscheidung aus dem Jahr 1980 jedoch implizit angenommen, bei Scientology handele es sich um eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft. Ausdrücklich **für die Annahme** einer **Weltanschauungsgemeinschaft** plädiert das **OVG Hamburg** in einer Entscheidung aus dem Jahr 1994. Und auch der VGH Mannheim sieht es nicht als erwiesen an, dass die Scientology-Lehren nur als Vorwand für eine ausschließlich wirtschaftliche Betätigung benutzt werden.

Überwiegend ist die Streitfrage jedoch als **nicht entscheidungserheblich** für den konkreten Rechtsstreit eingeordnet worden. So haben das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Frage bislang offen gelassen. Allerdings hat das BVerwG klargestellt, dass einzelne Personen, die der scientologischen Lehre anhängen, sich möglicherweise auf Art. 4 Abs. 1 GG berufen können. Und erst vor kurzem hat das Verwaltungsgericht Berlin die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine Straßensperrung durch die Scientology-Organisation abgelehnt, ohne sich betreffend Art. 4 GG festzulegen.

Zu beachten ist, dass die meisten Gerichtsentscheidungen zu Scientology **nicht nur** den verfassungsrechtlichen Status und **Art. 4 GG** betreffen. Weitaus häufiger sind Entscheidungen zu Rechtstreitigkeiten aus den Bereichen Arbeitsrecht, Beamtenrecht oder Straßenrecht.

Die **Bundesregierung** hat jüngst bekräftigt, dass sie Scientology nicht als Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft ansehe.

Quellen:

- BAG NWJ 1996, S. 143 – 152.
- BAG NJW 2003, S. 161 – 163.
- BGH, NJW 1981, S. 675 – 678.
- BVerfG, Beschluss vom 16.8.2002, Aktenzeichen 1 BvR 1241/97, NJW 2002, S. 3458 – 3460.
- BVerfG, Beschluss vom 28.3.2002, Aktenzeichen 2 BvR 307/01, NJW 2002, S. 2227 – 2228.
- BVerwG, NJW 2006, S. 1303 – 1305.
- OVG Hamburg, NVwZ 1995, S. 498 – 502.
- OVG Saarlouis, Urteil vom 27.4.2005, Aktzeichen 2 R 14/03, bei beck online.
- VG Berlin, NVwZ 2002, S. 1018 – 1023.
- VG Berlin, Beschluss vom 11.1.2007, Aktenzeichen VG 11 A 65.07, Pressemitteilung des VG Nr. 1/2007, Abruf unter www.berlin.de am 23.1.2007.
- VG Köln, Urteil vom 11.11.2004, Aktenzeichen 20 K 1882/03, bei juris.
- VGH Mannheim, NVwZ-RR 2004, S. 904 – 911.
- VGH München, NVwZ 2003, S. 998 – 1000.
- Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950.
- Mager, Ute, in: von Münch, Ingo (Begr.); Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 5. Auflage 2000, Art. 4.
- Meyer zu Heringdorf, Katja, Zur Religionsfreiheit in Deutschland und den USA unter besonderer Berücksichtigung von Scientology, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages 2000, WF III – 256/99.
- Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Frage, Anlage 6 zum Plenarprotokoll 16/75, S. 7542 (D).
- Thüsing, Gregor, Ist Scientology eine Religionsgemeinschaft? Rechtsvergleichende Gedanken zu einer umstrittenen Frage, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Band 45 (2000), S. 592 – 621.